Anordnung
über **die Schutzimpfung gegen Diphtherie und~Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen.**

Vom 30. Januar 1961

§ 1

(1) Die kombinierte Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf (nachstehend Impfung genannt) ist für den im § 2 dieser Anordnung aufgeführten Persor.onkrcis eine Pflichtimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1S49 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 446).

(2) Die Impfung ist kostenlos.

§ 2

(1) Die Impfung (Grundimmunisierung) ist bei Kind.'rn im 5., 6. und 7. Lebensjahr vorzunehmen.

(2) Die Wiederholungsimpfung hat bei Kindern im 18. Lebensmonat und im 5. oder 6. Lebensjahr zu erfolgen.

(3) Weitere Gruppen von Kindern und Jugendlichen können durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Pflichtschutzimpfung gemäß § 1 aufgefordert werden.

§ 3

(1) Die Impfung soll bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einer Impfung gegen Keuchhusten verbunden werden.

(2) Die Impfung gegen Keuchhusten ist freiwillig. Sie ist ebenfalls kostenlos.

§ 4

Die Impfung darf nur mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff vorgenommen werden.

§ 5

(1) Die Impfung erfolgt durch Injektion des Impfstoffes unter die Haut.

(2) Die Impfdosis richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie wird entsprechend der Konzentration des Impfstoffes vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygiene-Inspektion, bei der Freigabe des Impfstoffes festgelegt.

(3) Nach dem 6. Lebensjahr ist die Grundimmunisierung •.-mit getrenntem Impfstoff für Diphtherie und Wundstarrkrampf durchzuführen.

(4) Wiederholungsimpfungen zum Auffrischen der Immunität sind nach dem 12. Lebensjahr mit einem getrennten Impfstoff gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf vörzunehmen.

§ 6

* Von der Impfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf sind folgende Kinder und Jugendliche zurückzuslellen:

1. die an einer akuten Infektionskranheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,
2. die am Impftage an einer Erkältungskrankheit leiden (starker Husten, Schnupfen),
3. die aktiv tuberkulös sind,
4. die nierenkrank sind mit objektiven Krankheitserscheinungen,
5. die herz- und kreislaufgeschädigt sind mit objektiven Krankheitserscheinungen,
6. die an Furunkulose oder anderen Hautkrankheiten leiden,
7. die zu Krämpfen neigen,
8. die an Krankheitszuständen auf allergischer Grundlage leiden,
9. bei denen eine andere (z. B. seuchenhygienische) Gegenindikation für das Impfen vorliegt.

§ 7

Impfungen, die wegen ärztlicher Zurückstellung nicht durchgeführt werden konnten, sind zu einem bald möglichen Termin nachzuholen.

§ 8

Zur Vornahme von Impfungen sind vom Kreisarzt nur Ärzte zu bestellen, die als Impfarzt zur Vornahme der Impfungen befähigt sind.

§ 9

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken. Die Eintragung ist ebenso wie die Nachtragungen kostenlos.

§ 10

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

§ И

(1) Neben den Bestimmungen dieser Anordnung sind die entsprechenden Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zu beachten.

(2) Unberührt von den Bestimmungen dieser Anordnung bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 1. November 1960 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 461).

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 1. April 1952 über die Durchführung einer Diphtherie-Schutzimpfung (GBl. S. 297),
b) die Anordnung vom 29. April 1954 über die Durchführung der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf (ZB1. S. 185),
c) die Anordnung vom 21. Oktober 1955 über die Durchführung öffentlicher Schutzimpfungen (GBl. I S. 798).

Berlin, den 30. Januar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36) wie folgt zu berichtigen ist:

Im ersten Satz des § 4 Abs. 1 muß hinter dem Wort Gesamtumsatz das Komma gestrichen werden.

Ilsirausgcbcr: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2. K!Uferstraße 47. Telefon: 22 07 33 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröflemlichimgen tränen die Leiiai riet staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134 61 DDR — Verlag: (4) VEB Deel-w.»ber Zentialverlag, Berlin C 2. Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil! 1.20 DM. Teil II 1.30 DM und Teil III l.Bü DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0.II DM. bis zum Umfang von 1II Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM. b's zürn Umfang von 43 Seiten 0 ." PM je Exemplar, je weitere 1(5 Seiten 0.15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zcntral-Versand Erfurt, •*. Arger 37 38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkauf ••.'Stelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 5105 21 — Druck: (513) Tribüne. Treptow